# Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1402/2021
Amt/Aktenzeichen	Datum	TOP
51/51 03 00	28.09.2021	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.10.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	04.11.2021	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	10.11.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.11.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.11.2021	Ö

#### **Betreff:**

Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 12.10.2021

gez.

Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Mainz, 26.10.2021

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o. g. Gremien, die vorgelegte Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt.

#### 1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz betreibt zzt. 61 Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft, in diesen werden über 5.400 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von acht Wochen bis zum 14. Lebensjahr angeboten.

Die Vergabe der Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach folgenden Prioritäten:

- 1. alleinerziehende oder in Ausbildung befindliche Elternteile
- 2. Eltern, die beide berufstätig sind oder sich in Ausbildung befinden bzw. arbeitssuchend sind
- 3. besondere soziale, familiäre und pädagogische Dringlichkeiten

Die Verwaltung wendet diese Prioritäten seit vielen Jahren an. Die Prioritäten sind mehrfach öffentlich kommuniziert und auf der städtischen Homepage aufgeführt.

Zuletzt wurde in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschuss und des Jugendhilfeausschusses jeweils im November 2013 und im April 2019 über die vorgenannten Prioritäten diskutiert und diese bestätigt.

Die Vergabeprioritäten sind an gesetzlichen Vorgaben ausgerichtet:

- § 22 SGB VIII: Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen [...] den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.
- § 24 SGB VIII: Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn [...] die Erziehungsberechtigten a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden [...]
- § 27 SGB VIII: Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- § 4 KiTaG Rheinland-Pfalz: Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin.

In der im Jahr 2017 und 2018 erfolgten Organisationsuntersuchung der Abteilung Kindertagesstätten und Kindertagespflege des Amtes für Jugend und Familie wurde u.a. hinsichtlich der Vergabe von Betreuungsplätzen die Etablierung einer transparenten, Kriterien geleiteten Platzvergabe empfohlen.

Aus dem Rechtsstaatsprinzip, welches in Art. 20 Abs. 3 GG verankert ist, lassen sich in mehrfacher Hinsicht Transparenzpflichten ableiten. Transparenzpflichten ergeben sich insbesondere aus der rechtsstaatlichen Forderung, dass staatliches Handeln voraussehbar und berechenbar sein muss. Der Berechenbarkeit im Sinne der Klarheit kommt gerade dort große Bedeutung zu, wo Staatsakte an wirkliche Verhältnisse anknüpfen, d. h. insbesondere in Bereichen, welche eine besondere Nachvollziehbarkeit der Verteilung knapper staatlicher Ressourcen erfordern.

#### 2. Lösung

Die Verwaltung schlägt vor, die Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen auf Basis der anhängenden Verwaltungsrichtlinie zu vergeben.

Die Gewichtung der Kriterien berücksichtigt die unterschiedlichen Lebenssituationen von Erziehungsberechtigten (z.B. Alleinerziehende oder Haushalte, in denen beide Erziehungsberechtigte einer Beschäftigung nachgehen) und der Bedarfssituation von Kindern.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt. Es sind u.a. geringfügige Anpassungen an der bestehenden städtischen Kita-Verwaltungssoftware vorzunehmen und die vorliegenden Anmeldungen sodann gemäß der Verwaltungsrichtlinie zu bepunkten.

#### 3. Alternative

Die derzeitige Vergabepraxis bleibt bestehen.

# 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

## 5. Finanzierung

Finanzneutral.